
OCTA ACHT

DAS KANZLEIMAGAZIN
FÜR KUNDEN UND INTERESSIERTE
AUSGABE OKTOBER/NOVEMBER/DEZEMBER 2025



OCTA EINBLICK

OCTA TALK



LIEBE LESERINNEN UND LESER,

diese Ausgabe der OCTA Acht steht ganz im Zeichen der Agilität. Wir haben in den letzten Jahren unsere Kanzlei neu aufgestellt und gezeigt, dass agile Arbeitsweisen auch in der Steuerberatung erfolgreich funktionieren. Aus diesem Prozess sind neue Arbeitskreise entstanden – vom Employer Branding bis hin zum Beratungsteam –, die Verantwortung übernehmen, Innovationen anstoßen und unsere Kunden noch besser unterstützen. In diesem Magazin möchten wir Ihnen Einblicke geben, wie Agilität bei OCTA gelebt wird und welche Impulse auch für andere Unternehmen wertvoll sein können.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen unserer neuen Ausgabe



IHR RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
| Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

INHALTE DIESER AUSGABE /

AUSBlick /

THEMEN AUS DER STEUERWELT

NACHFOLGEPLANUNG: DEUTSCHLANDS UNTERNEHMEN LEGEN SICH STILL / 03

SONDERABSCHREIBUNG NACH § 7G ABS. 5
EINKOMMENSTEUERGESETZ: STEUERGESTALTUNGSPOTENZIAL
NUTZEN / 04

THESAURIERUNGSOPTION: WIE WIRKT SIE UND WANN LOHNT SIE?
/ 05

JAHRESABSCHLUSS IN KRISENZEITEN: DREI WICHTIGE
MAßNAHMEN / 06

MÄNGEL IN DER KASSENFÜHRUNG: BUNDESFINANZHOF
ENTSCHEIDET ZUR SCHÄTZUNGSBEFUGNIS / 06

MIETEINNAHMEN: ERWEITERTE KÜRZUNG NACH § 9 NR. 1 S. 2
GEWSTG / 07

VERMÖGEN IN DIE „EIGENE“ PERSONENGESELLSCHAFT
EINGELEGT? HÄTTEN SIE AN DIE SCHENKUNGSTEUER GEDACHT?
/ 07

BEI IMMOBILIENBESITZ IN EINER FAMILIENSTIFTUNG LASSEN
SICH ERHEBLICHE STEUERVORTEILE SICHERN / 08

CORONA-SOFORTHILFEN: WIE GERICHTE DIE WIRTSCHAFT
RECHTSKRÄFTIG UNTERSTÜTZEN / 09

RÜCKLAGE NACH § 6B ESTG / 10

FAMILIENGENOSSENSCHAFTEN: STEUERFALLE ODER
STEUERSPARMODELL? / 10

ORDNUNGSGEMÄßE BUCHFÜHRUNG: GOBD WURDEN GEÄNDERT
/ 11

RUND UM DIE AUßENPRÜFUNG / 11

Einblick /

AKTUELLES AUS UNSERER KANZLEI

AGILITÄT FUNKTIONIERT – AUCH IM MITTELSTAND! / 12

AGILITÄT – NICHT NUR EIN THEMA FÜR STEUERKANZLEIEN / 13

KOPFSACHE: NICOLE EICKELBAUM STEUERFACHANGESTELLTE,
STEUERFACHWIRTIN / 14

AKTUELLES: TEAMGEIST UND SPASS BEIM SOMMERFEST AM
OBERSEE / 14

AKTUELLES: BERATUNGSTEAM STÄRKT ZIELORIENTIERUNG / 14

NACHFOLGEPLANUNG:

DEUTSCHLANDS UNTERNEHMEN LEGEN SICH STILL

Zählt man die Werte des aktuellen KfW-Nachfolgemonitors 2025 und die aktuellen Demographie-Zahlen für die Wirtschaft zusammen, ergibt sich ein dunkles Szenario. Über 54 % der Unternehmensinhaber in Deutschland sind über 55 Jahre alt. 215.000 Unternehmen suchen bis Ende 2025 eine Nachfolgelösung, davon hat nur ein Bruchteil – also 60.000 Unternehmen – die Nachfolge erfolgreich geregelt. Ganze 231.000 Unternehmen planen sogar bis Ende 2025 eine Geschäftsaufgabe – teils mangels Nachfolge. Zum besseren Verständnis: Es gibt laut Statistischem Bundesamt 3.124.585 Unternehmen in Deutschland, wobei hier Kleinstunternehmen mit weniger als 22.000 Euro Jahresumsatz nicht erfasst sind.

Doch warum ist Nachfolgeplanung so wichtig? Wer keine Nachfolge für sich findet, der riskiert Betriebsunterbrechungen, Führungsdefizite oder finanzielle Verluste.

Eine erfolgreiche Nachfolge ist mehr als nur ein Eigentümerwechsel. Sie beinhaltet:

- **Strategische Planung:** Wer übernimmt wann und wie? Welche Ziele verfolgt der Nachfolger?
- **Rechtliche Regelungen je nach Nachfolgemodell:** Verträge, Gesellschaftsrecht, Erbfolge, Steuerfragen
- **Finanzielle Aspekte:** Bewertung des Unternehmens, Kaufpreis, Finanzierung, steuerliche Optimierung
- **Operative Übergabe:** Einarbeitung, Übergabe von Kundenbeziehungen, Know-how-Transfer
- **Emotionale Dimension:** Besonders bei Familienunternehmen spielen Vertrauen, Identität und Verantwortung eine große Rolle

In der Praxis haben sich vier Nachfolgemodelle etabliert, Unternehmen müssen das Rad an dieser Stelle nicht neu erfinden. Das „Management-Buy-Out-Modell“ (MBO) sieht eine Übernahme durch bestehende Führungskräfte vor, wogegen beim „Management-Buy-In-Modell“ (MBI) externe Manager die Führung übernehmen. Als dritte Option kommt die Übernahme durch Familienangehörige in Betracht. Von externer Nachfolge wird gesprochen, wenn an Dritte wie zum Beispiel Wettbewerber verkauft wird.

Wichtig zu wissen: Für das MBO-Modell gibt es staatliche Förderungen. Die Förderbank KfW bietet beispielsweise einen Unternehmerkredit für mittelständische Unternehmen und Nachfolger. Die Förderung beläuft sich auf bis zu 25

Millionen Kreditvolumen. Damit lassen sich die Kaufpreisfinanzierung, Investitionen, Betriebsmittel stemmen. Die Vorteile bestehen in günstigen Zinssätzen, langen Laufzeiten und tilgungsfreien Anlaufjahren.

Nicht unterschätzt werden sollten die zwischenmenschlichen Herausforderungen der Nachfolgeplanung. Denn für die scheidenden Unternehmer geht eine für sie bedeutsame Ära zu Ende und sie tun sich oftmals mit den Ideen und Vorstellungen der Nachfolger schwer. Das kann zu Spannungen führen. Allen Beteiligten ist daher zur offenen Kommunikation, zu klaren Rollenverteilungen und einem respektvollen Umgang zu raten.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer |
 Fachanwalt für Steuerrecht
ralf.sommer@octa-stb.de

NEWS 2 GO

**SONDERABSCHREIBUNG NACH § 7G
ABS. 5 EINKOMMENSTEUERGESETZ:
STEUERGESTALTUNGSPOTENZIAL
NUTZEN**

Mit Sonderabschreibungen sollen kleinen und mittelgroßen Betrieben Investitionen leichter gemacht werden. Durch die zusätzliche Abschreibung verringert sich der steuerliche Gewinn und dadurch die Steuerlast, sodass sich ein Steuerstundungseffekt ergibt. Nachfolgend ist das Wichtigste zu den Voraussetzungen und Möglichkeiten der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) aufgeführt.

WEITERLESEN

THESAURIERUNGSOPTION:

WIE WIRKT SIE UND WANN LOHNT SIE?

Durch § 34a Einkommensteuergesetz (EStG) können nicht entnommene Gewinne mit einem begünstigten Steuersatz plus Soli versteuert werden. Dadurch bleibt mehr Gewinn nach Steuern übrig, der reinvestiert werden kann. Diese Regelung hat aber ihre Tücken und spielte in der Praxis keine besonders große Rolle. Zuletzt erfolgten aber gesetzliche Änderungen, die die Option attraktiver machen sollen. Zudem hat das Bundesfinanzministerium im März 2025 ein neues Anwendungsschreiben veröffentlicht. Grund genug, einige Aspekte vorzustellen.

Grundsätzliches

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Mitunternehmerschaften können die Thesaurierungsbegünstigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit in Anspruch nehmen.

Beachten Sie: Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung kann die Thesaurierungsbegünstigung nicht genutzt werden. Und auch rein vermögensverwaltende Gesellschaften sind ausgeschlossen. Bei Mitunternehmeranteilen kann der Steuerpflichtige den Antrag nur stellen, wenn sein Anteil am ermittelten Gewinn mehr als 10 % beträgt oder 10.000 EUR übersteigt.

Wirkung der Thesaurierungsbesteuerung

Auf Antrag werden nicht entnommene betriebliche Gewinne nur mit einem pauschalen Steuersatz von 28,25 % zzgl. Soli besteuert. Der Antrag ist grundsätzlich bei Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen. Er lässt sich auch nur auf einen Teil des nicht entnommenen Gewinns begrenzen. Ohne Thesaurierungsoption würde der Gewinn grundsätzlich dem persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen unterliegen, der bis zu 42 % bzw. evtl. sogar 45 % („Reichensteuer“ ab einem zu versteuernden Einkommen von derzeit 277.826 EUR bei Einzelveranlagung) plus Soli betragen kann.

Merke: Die Steuerentlastung ist nur temporär. Denn werden begünstigt besteuerte Gewinne entnommen, wird der Betrag mit 25 % plus Soli nachversteuert. Die Besteuerung nach § 34a EStG eignet sich also am besten bei langfristiger Kapitalbindung im Unternehmen.

Letztlich hängt die Entscheidung von der Gewinnhöhe, dem Entnahmeverhalten und den Reinvestitionsabsichten ab. Alternativ können Personengesellschaften auch die Möglichkeit auf Körperschaftsteuroption nach § 1a Körperschaftsteuergesetz prüfen.

Beachten Sie: Durch das „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ wird der Thesaurierungssteuersatz (korrespondierend zur Körperschaftsteuer-Tarifsenkung) von derzeit 28,25 % reduziert. Dies erfolgt in drei Stufen: 27 % (Veranlagungszeitraum 2028 und 2029), 26 % (2030 und 2031) und 25 % (ab 2032).

THEMENVERWANDTE ARTIKEL

**KERSTIN SCHWOTZER**

Steuerberaterin | Teamleiterin

k.schwotzer@octa-stb.de

JAHRESABSCHLUSS IN KRISENZEITEN:

DREI WICHTIGE MAßNAHMEN

Noch immer sind Wirtschaft und Unternehmen stark belastet, nach der Corona-Krise kamen Kriegsfolgen und Inflation. Unternehmer haben zum einen Pflichten und zum anderen auch verschiedene Möglichkeiten, ihre Bilanzpolitik und die Aufstellung der Jahresabschlüsse danach auszurichten. Drei davon sind nachfolgend dargestellt.

Hintergrund: Kaum waren die Belastungen der Corona-Krise einigermaßen überwunden, hinterlassen Kriege, steigende Energie- und Rohstoffpreise sowie die Inflation und Finanzierungs- und Zinsrisiken heftige wirtschaftliche Spuren. Hinzu kommt die partielle Betroffenheit von Unwetterkatastrophen. Fakt ist, dass diese Krisen in der Rechnungslegung berücksichtigt werden müssen.

Bilanzierung nach „Going Concern“ oder Liquiditätsgrundsätzen

Auftragseinbrüche, Forderungsausfälle, langfristige Verträge, anhaltende Liquiditätsengpässe, Lieferkettenstörungen, höhere Finanzierungszinsen und die allgemeine

Teuerung belasten jedes Unternehmen. Vielfach kommen auch Personalabwanderungen hinzu. Doch nicht jeder Rückschlag rechtfertigt die Abkehr vom Going-Concern-Prinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 Handelsgesetzbuch (HGB)). Ein Jahresabschluss nach Liquidationsgrundsätzen ist grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn die Unternehmenstätigkeit aufgrund konkret darlegbarer Umstände mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr fortführbar scheint. Die „öffentlichen Stützungsmaßnahmen“ – Soforthilfen, Überbrückungshilfen aller Phasen, Förderkredite, Kurzarbeitergeld – sind mit ins Kalkül zu ziehen.

Beachten Sie: Der Prognosezeitraum der Fortführungsprognose beträgt grundsätzlich ein Jahr, beginnend ab dem Bilanzstichtag. Ggf. ist er auszudehnen, wenn die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen nachhaltig absehbar sind.

WEITERLESEN



INGO ELLERBRAKE

M.A. | Diplom-Wirtschaftsjurist |
Steuerberater | Wirtschaftsprüfer
ingo.ellerbrake@octa-stb.de

MÄNGEL IN DER KASSENFÜHRUNG:

BUNDESFINANZHOF ENTSCHEIDET
ZUR SCHÄTZUNGSBEFUGNIS

Zahlreiche Betriebsprüfungen zeigen, dass die Kassenführung oft beanstandet wird. Das Problem dabei: Ist die Kassenführung nicht ordnungsmäßig, drohen erhebliche Hinzuschätzungen. So war es auch in einem Fall, der vom Finanzgericht Schleswig-Holstein zu entscheiden war.

Im Streitfall hatte bei einem bargeldintensiven Imbiss mit Sitzgelegenheiten eine Betriebsprüfung stattgefunden. Der Betreiberin, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelte, wurden dabei zahlreiche Mängel in der Kassenführung vorgeworfen. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein blieb erfolglos.

Beachten Sie: Allerdings ist inzwischen die Revision anhängig, in der insbesondere diese interessanten Fragen zu klären sind:

- Ist bei bestehenden Zweifeln im Hinblick auf den Programmierzustand und das Vorhandensein von Manipulationsspuren an der Registrierkasse vom Finanzgericht ein Sachverständigengutachten einzuholen?
- Rechtfertigen fehlende Programmierprotokolle für die verwendete Kasse eine Schätzung dem Grunde nach?
- Ergibt sich aus einer angeblichen Abweichung von der Richtsatzsammlung eine Schätzungsbefugnis?

WEITERLESEN



KERSTIN SCHWOTZER

Steuerberaterin | Teamleiterin
k.schwotzer@octa-stb.de

**NEWS 2 GO****MIETEINNAHMEN: ERWEITERTE KÜRZUNG
NACH § 9 NR. 1 S. 2 GEWSTG**

Die sogenannte erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) kann für Grundstücksunternehmen sehr vorteilhaft sein. Sie sorgt dafür, dass Mieteinnahmen aus dem eigenen Grundbesitz bei der Gewerbesteuer nicht besteuert werden. Allerdings gibt es rund um diese Regelung viele Zweifelsfragen. Drei dieser Fragen wurden nun durch aktuelle Urteile geklärt, die für viele Unternehmen von Bedeutung sein können.

WEITERLESEN**NEWS 2 GO****VERMÖGEN IN DIE „EIGENE“
PERSONENGESELLSCHAFT EINGELEGT?
HÄTTEN SIE AN DIE SCHENKUNGSTEUER
GEDACHT?**

Haben Sie schon mal darüber nachgedacht, Vermögen in „Ihre“ Gesellschaft einzubringen, um die Liquidität zu stärken oder spätere Investitionen vorzubereiten? Wussten Sie, dass dies unter bestimmten Umständen schenkungsteuerliche Folgen haben kann? Insbesondere bei Personengesellschaften kann eine solche „verdeckte Einlage“ als Schenkung an die Mitgesellschafter angesehen werden, wenn keine Gegenleistung erfolgt.

WEITERLESEN

NEWS 2 GO

BEI IMMOBILIENBESITZ IN EINER FAMILIENSTIFTUNG LASSEN SICH ERHEBLICHE STEUERVORTEILE SICHERN

Familienstiftungen bieten sich nicht nur für die Unternehmensnachfolge an, sondern auch, um mit Immobilienbesitz Steuervorteile zu generieren. Die effektive Steuerbelastung fällt nämlich bei Immobilienbesitz in einer Familienstiftung erheblich geringer aus, als wenn der Stifter die Immobilien privat halten oder eine rein vermögensverwaltende Immobilien-GmbH wählen würde. Das veranschaulicht der folgende Steuerbelastungsvergleich.

WEITERLESEN



CORONA-SOFORTHILFEN:

WIE GERICHTE DIE WIRTSCHAFT RECHTSKRÄFTIG UNTERSTÜTZEN

Normalerweise formuliert der Gesetzgeber bei Förderungen klare Förderbestimmungen und etabliert eine transparente Verwaltungspraxis. Nicht so bei den Corona-Soforthilfen. Dass sich Experten und Politik zu Beginn der Pandemie 2020 noch unsicher waren, wie die Krise überhaupt zu lösen sei, spiegelt sich auch in der frühen Förderpraxis rund um die Corona-Soforthilfen.

Konkret waren damalige Förderbestimmungen unklar formuliert und die Verwaltungspraxis bundesweit uneinheitlich. Das fällt jetzt allen, die damals die unbürokratische Soforthilfe dankend in Anspruch genommen haben, auf die Füße. Denn nun hat sich die Finanzverwaltung dazu entschieden, nachträglich zu prüfen, ob Fördervoraussetzungen damals erfüllt wurden. Besonders brisant: 2020 war kein abschließendes Schlussabrechnungsverfahren vorgesehen gewesen. Und in einigen Bundesländern wie Hessen oder Nordrhein-Westfalen gibt es kein Widerspruchsverfahren, mit dem sich betroffene Unternehmen gegen Rückforderungen der Behörden wehren könnten. Dort, wo es Widerspruchsverfahren gibt, kann ein Widerspruch oder eine Klage nach einer einmonatigen Frist folgend auf den Rückforderungsbescheid eingelegt werden.

Obverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichte diskutieren bereits fünf typische Rechtsfragen. An erster Stelle steht dabei der Einwand der Verjährung. Diese ist stets im Einzelfall zu prüfen. Generell lässt sich aber sagen, dass laut § 195 BGB bei einer Rückforderung festzustellen ist, ob sich die 3-jährige Regelverjährungsfrist anwenden lässt. Die Frist beginnt spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Behörde Kenntnis von Umständen hatte oder hätte haben müssen, die eine Rückforderung eindeutig belegen.

Eine Abwandlung des Verjährungsargumentes ist das der Verwirkung im Zeitablauf. Einfach gesagt: Wusste die Behörde schon vor fünf Jahren, dass Finanzmittel zweckwidrig verwendet wurden und blieb in all der Zeit untätig, dann muss sie von ihren Rückforderungen zurücktreten.

Hoffnung dürfte Betroffenen auch machen, dass es mehrere Gerichte gibt, die den Behörden zu Lasten legen, dass sie mit Unklarheiten in der Förderzweckbestimmung bei ihren Rückforderungen kalkulieren. Die Richter stellen ihnen die Frage, wie ein Unternehmen Corona-Soforthilfen denn zweckwidrig verwendet, wenn vorher gar nicht offensichtlich war, was und wie die zu erfüllende Zweckdienlichkeit genau aussieht.

Unternehmen, die mit einem Rückforderungsbescheid konfrontiert sind, sollten unbedingt nach Verfahrensfehlern suchen. Diese wirken entlastend, weil sie zur

Bescheidaufhebung führen können. Folgende Verfahrensfehler wurden von den Gerichten diskutiert:

- Die Entscheidung beruht auf einem vollautomatisierten Verfahren, ohne dass der Einzelfall manuell geprüft wurde. Zudem verstößt so ein Verfahren gegen das Datenschutzrecht.
- Es kommt zwar zur Einzelfallprüfung, doch es gibt keine Anhörung oder diese ist fehlerhaft.
- Die Behörde führt eine mangelhafte Begründung ins Feld, ohne dass diese einen konkreten Bezug zum Einzelfall aufweist.

Gerichte halten Behörden zusätzlich dazu an, zu beachten, dass die Hilfeempfänger ihnen in 2020 vertraut haben. In der damaligen öffentlichen Debatte war keine Rede davon, dass die Hilfen keinen Bestand haben und zurückgezahlt werden müssen. Viele Richter haben verfügt, dass Behörden bei einem Unternehmen eine eventuelle existenzielle Notlage in der Pandemie, behördlich angeordnete Betriebsschließungen und die aktuelle Wirtschaftslage des Unternehmens berücksichtigen müssen.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



RALF SOMMER

M. A. | Rechtsanwalt | Steuerberater | Wirtschaftsprüfer |
Fachanwalt für Steuerrecht

**NEWS 2 GO****RÜCKLAGE NACH § 6B EStG**

Im Rahmen der Reinvestitionsrücklage gem. § 6b EStG darf für Gewinne aus dem Verkauf bestimmter Wirtschaftsgüter eine Rücklage gebildet werden. Eigentlich sollte zu dieser Vorschrift alles entschieden sei. Doch aktuell gibt es verschiedene Urteile und mehrere anhängige Verfahren beim BFH zu dieser Thematik, die in der Beratungspraxis unbedingt beachtet werden sollten.

WEITERLESEN**NEWS 2 GO****FAMILIENGENOSSENSCHAFTEN:
STEUERFALLE ODER STEUERSPARMODELL?**

Viele glauben, dass Genossenschaften ein cleverer Weg sind, um Steuern zu sparen. Doch die Realität sieht anders aus. Finanzämter und Gerichte haben klargestellt, dass die vermeintlichen Vorteile oft nicht den Erwartungen entsprechen und am Ende sogar teuer werden können.

WEITERLESEN

ORDnungSGEMÄßE BUCHFÜHRUNG:

GOBD WURDEN GEÄNDERT

Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben zu den GoBD ("Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff") aktualisiert. Die Anpassung erfolgte insbesondere wegen der Einführung der elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern seit dem 1.1.2025.

Hintergrund: Die GoBD behandeln u. a. die zeitgerechte Erfassung von Geschäftsvorfällen, die Unveränderbarkeit der Buchungen und Daten, die Aufbewahrung von (digitalen) Unterlagen sowie die Verfahrensdokumentation digitaler Abläufe.

Das Bundesfinanzministerium führt in seinem vier Seiten umfassenden Schreiben u. a. aus: "Bei E-Rechnungen i. S. des § 14 Abs. 1 S. 3 und 6 Umsatzsteuergesetz ist es ausreichend, wenn nur der strukturierte Teil aufbewahrt

wird und die Anforderungen dieses Schreibens erfüllt werden. Eine Aufbewahrung des menschenlesbaren Datenteils einer hybriden E-Rechnung (z. B. des PDF-Teils einer ZUGFeRD-Rechnung) ist nur dann erforderlich, wenn zusätzliche oder abweichende Informationen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Buchungsvermerke)."

Merke: Unternehmer sollten das neue Schreiben beachten, ihre Prozesse überprüfen und ggf. anpassen.

THEMENVERWANDTE ARTIKEL



CARSTEN KEHREIN

Diplom-Wirtschaftsjurist I
Steuerberater

carsten.kehrein@octa-stb.de

ALLE STEUERZAHLER

RUND UM DIE AUßENPRÜFUNG

Führt das Finanzamt bei einem Steuerpflichtigen eine Außenprüfung durch, hat der Steuerpflichtige verschiedene Rechte und Pflichten zu beachten. Um alle steuerlichen Trümpfe ausspielen zu können, sollten die neuesten Urteile und Trends zum Verfahrensrecht rund um eine Außenprüfung beachtet werden. Hier ein steuerliches Update.

Mitteilung über ergebnislose Außenprüfung ist kein Verwaltungsakt

Über das Ergebnis einer Außenprüfung erstellt der Prüfer des Finanzamts einen Prüfungsbericht, in dem die Feststellungen einzeln aufgeführt sind. Hat der Prüfer des Finanzamts keine Feststellungen, genügt es, wenn er das dem Steuerpflichtigen schriftlich mitteilt (§ 202 Abs. 1 Satz 3 AO). Die Mitteilung über eine ergebnislose Außenprüfung sieht i. d. R. folgendermaßen aus:

Die mit Prüfungsanordnung vom 11.4.2024 angeordnete Betriebsprüfung, die vom 20.5.2024 bis zum 19.2.2025 für den Prüfungszeitraum 2020 bis 2022 durchgeführt wurde, ist abgeschlossen. Die Prüfung führte zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen.

Eigentlich ein Grund zum Feiern, wenn ein Steuerpflichtiger die Außenprüfung ohne Feststellungen übersteht. Doch in einem Streitfall beim BFH wurde nun klar, dass eine solche Mitteilung verhängnisvolle Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Worum ging es in dem Streitfall?

In dem Streitfall beim BFH erfolgte bei einer GbR und beim Mitunternehmer der GbR eine Außenprüfung. Die Prüfung bei der GbR erfolgte ohne Feststellungen. Da die Steuerbescheide bereits vor Beginn der Prüfung endgültig waren, ergingen nach der Mitteilung über die ergebnislose Außenprüfung keine Änderungsbescheide. Im Rahmen der Prüfung des Mitunternehmers stellte sich nun heraus, dass versehentlich Betriebsausgaben geltend gemacht wurden, die eigentlich Betriebsausgaben der GbR waren. [...]

WEITERLESEN



ADLE ACAR

Steuerassistentin I
Bilanzbuchhalterin I
Standortleiterin I Teamleiterin
adle.acar@octa-stb.de

OCTA AKTUELL
AGILITÄT FUNKTIONIERT –
AUCH IM MITTELSTAND!

Am Beispiel einer Steuerkanzlei zeigte der OCTA Talk, wie Organisationen durch Vertrauen, Verantwortung und klare Strukturen beweglicher und innovativer werden. Ein Modell für alle Unternehmen.

NACHGEFRAGT UND NACHGEHAKT

AGILITÄT – NICHT NUR EIN THEMA FÜR STEUERKANZLEIEN

Agilität – ein Begriff, den viele mit Start-ups oder der IT-Branche verbinden. Doch wie sieht es in klassischen Branchen wie der Steuerberatung aus? Kann eine Kanzlei tatsächlich agil arbeiten? Genau diese Frage stand im Mittelpunkt des OCTA Talks am 18. September 2025 in der Bielefelder Altstadt.

Ralf Sommer, Inhaber von OCTA Steuerberater, und Organisationsentwickler Lasse Rheingans zeigten am Beispiel der eigenen Kanzlei eindrucksvoll: Agilität funktioniert – und zwar nicht nur in der Theorie, sondern auch im gelebten Alltag.

VOM KANZLEI-ALLTAG ZUR AGILEN ORGANISATION

Die Ausgangssituation war vielen Unternehmerinnen und Unternehmern vertraut: eingefahrene Routinen, Prozesse, die niemand mehr hinterfragte, und Entscheidungen, die oft zu spät getroffen wurden. Verstärkt durch den Fachkräftemangel entstand ein Gefühl des Stillstands.

Mit externer Unterstützung wurde dieser Stillstand aufgebrochen. Es wurde klar herausgearbeitet, was die Organisation bremst und wie Vertrauen, Verantwortung und Transparenz neu gestaltet werden können. Die Steuerkanzlei diente dabei als konkretes Praxisbeispiel: Weg von reiner Chefentscheidung – hin zu mehr Eigenverantwortung in Teams, unterstützt durch klare Strukturen und Leitplanken.

ERKENNTNISSE FÜR ALLE UNTERNEHMEN

Die Teilnehmenden des OCTA Talks konnten schnell erkennen: Die agilen Prinzipien lassen sich auf nahezu jedes Unternehmen übertragen. Denn die Grundfragen ähneln sich überall:

- Wie schaffen wir mehr Klarheit und Besprechbarkeit?
- Wie verteilen wir Verantwortung so, dass Mitarbeitende ihr Potenzial entfalten können?
- Wie reagieren wir schneller auf Veränderungen, ohne an Sicherheit zu verlieren?

Die agile Transformation bei OCTA Steuerberater machte deutlich: Es braucht Mut, eingefahrene Muster zu hinterfragen – doch die Erfolge sind klar erkennbar. Entscheidungen werden schneller getroffen, Probleme eigenständig gelöst, Innovationen entstehen direkt aus den Teams heraus.

MEHRWERT FÜR UNTERNEHMERINNEN UND UNTERNEHMER

Der Mehrwert für die Gäste des OCTA Talks lag damit weit über dem Steuerberatungsbeispiel hinaus. Viele nahmen Impulse mit, wie sie ihre eigene Organisation beweglicher, transparenter und innovativer aufstellen können. Agilität ist kein exklusives Modell für einzelne Branchen, sondern ein Zukunftsansatz für alle Unternehmen, die den Anspruch haben, sich weiterzuentwickeln und ihre Mitarbeitenden aktiv einzubinden.

FAZIT

Der Abend in der Bielefelder Altstadt zeigte eindrucksvoll: Agilität ist auch im Mittelstand möglich – und zwar mit unmittelbarem Nutzen. Das Praxisbeispiel Steuerkanzlei war der Einstieg, die Botschaft jedoch viel größer: Unternehmen jeder Größe und Branche können davon profitieren, wenn sie Strukturen neu denken, Verantwortung teilen und den Mut haben, neue Wege zu gehen.

KOPFSACHE

NICOLE EICKELBAUM

STEUERFACHANGESTELLTE, STEUERFACHWIRTIN



Zahlen, Daten und Fakten sind unsere Berufung. Maßgeschneiderte Steuer- und Unternehmensberatung ist eine Teamleistung. Wir nehmen Ihren Erfolg persönlich und geben professioneller Beratung ein Gesicht.

Ich begeistere mich für Musik, tanzen, malen und lesen.

Mein bisher unentdecktes Talent ist Ich bin sehr aufmerksam, versuche immer alles im Blick zu haben und mir fallen auch Kleinigkeiten schnell auf.

Verzichten könnte ich niemals auf Lachen mit Freunden und Familie.

Was liebst Du an Deinem Beruf besonders? Es gibt immer wieder etwas Neues zu lernen und der Kontakt mit vielen verschiedenen Menschen.

Ostwestfalen ist für mich ...? Der perfekte Ort, mein Zuhause, meine Heimat.

AKTUELLES

BERATUNGSTEAM

stärkt Zielorientierung

Aus dem agilen Transformationsprozess bei OCTA ist ein neuer Arbeitskreis entstanden: das Beratungsteam. Seine Aufgabe ist es, unsere Leistungen stärker auf die Ziele unserer Kunden auszurichten.

OCTA versteht sich nicht nur als Partner, der durch Buchhaltung, Löhne, Steuererklärungen und Bilanzen den Rücken freihält. Wir wollen die dabei entstehenden Informationen und unser Know-how nutzen, um Kunden noch gezielter auf ihrem Erfolgsweg zu unterstützen.

Das Beratungsteam entwickelt dafür klare Beratungsansätze und stellt sicher, dass unsere Mitarbeitenden bestens vorbereitet sind. So können wir Beratung noch systematischer anbieten und mit der passenden Expertise begleiten.

Damit wächst der Mehrwert für unsere Kunden: Rücken freihalten – und Orientierung für die Zukunft.

AKTUELLES

TEAMGEIST UND SPASS

beim Sommerfest am Obersee



Agilität bedeutet bei OCTA nicht nur neue Strukturen im Arbeitsalltag, sondern auch, dass Mitarbeitende Verantwortung übernehmen und Themen selbst gestalten. Ein gutes Beispiel dafür ist der Arbeitskreis Employer Branding, der aus der agilen Transformation hervorgegangen ist.

Der Arbeitskreis kümmert sich um zentrale Themen wie flexible Arbeitszeiten, das Patenmodell für neue Mitarbeitende und vor allem um den Zusammenhalt im Team. Dazu gehören auch regelmäßige Events – und so fand am 19. September 2025 das diesjährige Sommerfest am Bielefelder Obersee statt.

Die Organisatoren hatten sich etwas Besonderes ausgedacht: eine Rallye rund um den See. In fünf Teams traten die Kolleginnen und Kollegen an sechs Stationen gegeneinander an. Dort mussten Aufgaben zur Kanzlei gelöst, kreative Fragen beantwortet und kleine Spiele gemeistert werden. Mit viel Lachen, Teamgeist und sportlichem Ehrgeiz ging es einmal rund um den Obersee.

Im Anschluss ließen alle den Tag beim gemeinsamen Essen im Seekrug ausklingen. Höhepunkt war die feierliche Ehrung des Siegerteams, das den Titel „OCTA Superbrain 2025“ mit nach Hause nehmen durfte.

Ein gelungener Tag, der wieder einmal gezeigt hat: Agilität bei OCTA bedeutet nicht nur Veränderung der Organisation, sondern auch lebendige Kultur, die Freude macht und zusammenschweißt.

DIGITAL / BEQUEM / SICHER

DIE OCTA APP ZUM THEMA STEUERN KÖNNEN SIE KOSTENLOS HERUNTERLADEN.



IHRE ZAHLUNGSTERMINE

OKTOBER, NOVEMBER UND DEZEMBER 2025

FREITAG, 10.10.2025

(13.10.2025 *)
/ Lohnsteuer
/ Umsatzsteuer

MONTAG, 10.11.2025

(13.11.2025 *)
/ Lohnsteuer
/ Umsatzsteuer

MITTWOCH, 10.12.2025

(15.12.2025 *)
/ Einkommensteuer
/ Lohnsteuer
/ Umsatzsteuer

MITTWOCH, 29.10.2025

/ Sozialversicherungsbeiträge

MONTAG, 17.11.2025

(20.11.2025 *)
/ Gewerbesteuer
/ Grundsteuer

MONTAG, 29.12.2025

/ Sozialversicherungsbeiträge

MITTWOCH, 26.11.2025

/ Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

SIE HABEN INTERESSE AN UNSEREN DIENSTLEISTUNGEN? SPRECHEN SIE MIT UNS.

BIELEFELD

Hauptstraße 138 – 142
33647 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0
FAX +49.(0)521.942 73-42

✉ info@octa-stb.de

BIELEFELD ALTSTADT

Neustädter Straße 29
33602 Bielefeld

FON +49.(0)521.942 73-0
FAX +49.(0)521.942 73-142

✉ info@octa-stb.de

RHEDA-WIEDENBRÜCK

Marienstraße 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

FON +49.(0)52 42.182 08-0
FAX +49.(0)52 42.182 08-19

✉ rheda-wiedenbrueck@octa-stb.de

PADERBORN

Nordstraße 40 – 42
33102 Paderborn

FON +49.(0)52 51.297 19-0
FAX +49.(0)52 51.297 19-19

✉ paderborn@octa-stb.de

IMPRESSUM

OCTA ACHT bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen OCTA STEUERBERATER BIELEFELD gerne zur Verfügung. OCTA ACHT unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Dino Hanning - agetwo Filmproduktion, Seite 4: nordroden - stock.adobe.com, Seite 7: Wasan - stock.adobe.com, Seite 8: Robert Herhold, Seite 10: ARMMY PICCA - stock.adobe.com, Seite 12: Dino Hanning - agetwo Filmproduktion. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de

Agilität heißt: gemeinsam
Verantwortung übernehmen,
schneller Lösungen finden und
die Zukunft aktiv gestalten.



OCTA
STEUERBERATER